



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Kab.-Parl. Referat,
11055 Berlin

Frau
Dr. Kirsten Tackmann MdB
Deutscher Bundestag
11011 Berlin

Postaustausch

Ursula Heinen-Esser
Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2030

FAX +49 3018 305-2039

Buero.Ursula.Heinen@bmu.bund.de

www.bmu.de

Berlin, ¹²November 2010

Sehr geehrte Frau Kollegin, *liebe Frau Dr. Tackmann,*

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 11/92 vom 9. November
2010 (Eingang im Bundeskanzleramt am 9. November 2010):

Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über Anzahl und Arten von
streng geschützten Tieren (z. B. Anhang IV Arten der FFH-Richtlinie), die
in der Bundesrepublik dem Naturschutzrecht unterliegen, aber in menschl-
icher Obhut gehalten werden, und wie wird gesichert, dass Tier aus solchen
Gefangenschaftshaltungen nicht in die freie Wildbahn ausgesetzt werden?

wird wie folgt beantwortet:

Die Haltung von Wirbeltieren der nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 des Bundesnatur-
schutzgesetzes (BNatSchG) besonders geschützten Arten unterliegt der
Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 der Bundesartenschutzverordnung
(BArtSchV). Diese Pflicht gilt auch für die nach § 7 Abs. 2 Nr. 14
BNatSchG streng geschützten Arten. Die Meldepflicht besteht gegenüber



Seite 2

den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Anzahl und Arten gehaltener Exemplare der streng geschützten Tierarten vor.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BArtSchV müssen Haltungen für besonders geschützte Wirbeltiere die Gewähr dafür bieten, dass die Tiere nicht entweichen können. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls für streng geschützte Wirbeltiere. Für Tiergehege i. S. d. § 43 Abs. 1 sowie für Zoos i. S. d. § 42 Abs. 1 des BNatSchG besteht ferner die Verpflichtung, die Anlagen so zu betreiben, dass dem Entweichen von Tieren vorgebeugt wird.

§ 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes verbietet es, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen.

Die Bundesländer haben teilweise Haltungsbeschränkungen für gefährliche Tiere erlassen. Diese erstrecken sich auch auf einzelne streng geschützte Tierarten.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula Heinen-Esser